

## Rückkehr aus dem Homeoffice

Gemäß § 28 b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz waren die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeit in deren Wohnung auszuführen, wenn **keine zwingenden betriebsbedingten Gründe** entgegenstehen. Die Beschäftigten hatten dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe dagegenstanden. Diese sogenannte Homeoffice-Pflicht ist **bis zum 30.06.2021** befristet und wird nach derzeitigen Aussagen nicht verlängert.

Das bedeutet, dass die Büroarbeit ab 01.07. wieder „stationär“ am arbeitsvertraglich vereinbarten Beschäftigungsort auszuführen ist. Etwas anderes gilt, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell eine Vereinbarung zum „Homeoffice“ getroffen haben.

Ein **Anspruch des Arbeitnehmers auf „häusliches Arbeiten“** aufgrund einer betrieblichen Übung **existiert nicht**. Die Versetzung in das „Homeoffice“ war anlassbezogen aufgrund möglicher Gesundheitsgefahren.

Über das Direktionsrecht gemäß § 106 Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit anzuordnen, dass die Mitarbeiter wieder im Büro erscheinen.

Zu beachten ist, dass bei der Versetzung in das Homeoffice bzw. bei mobiler Arbeit der Betriebsrat gemäß § 87, § 99 und § 102 Betriebsverfassungsgesetz grundsätzlich ein Mitspracherecht hat. Im Rahmen einer Betriebsvereinbarung kann geregelt werden, wann und wer im Betrieb einen Anspruch auf Homeoffice oder mobiles Arbeiten hat. Das wäre dann die gültige Rechtsgrundlage für die Anordnung des Arbeitgebers.

Grundsätzlich gilt, dass die Wohnung des Arbeitnehmers vom Direktionsrecht des Arbeitgebers nach § 106 der Gewerbeordnung nicht erfasst ist. Eine Ausnahme bildet die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes am betrieblichen Arbeitsplatz. Soweit dieser gewährleistet werden kann, darf der Arbeitnehmer im Betrieb auch wieder arbeiten.

### Kontakt

Hermann-Josef Falke  
Berlin  
030 / 86 00 04-26  
[falke@fg-bau.de](mailto:falke@fg-bau.de)

Holger Gültzow  
Berlin  
030 / 86 00 04-56  
[gueltzow@fg-bau.de](mailto:gueltzow@fg-bau.de)

Sylke Radke  
Brandenburg  
0335 / 557 16 30  
[radke@fg-bau.de](mailto:radke@fg-bau.de)

Clemens Bober  
Brandenburg  
0331 / 280 07 91  
[bober@fg-bau.de](mailto:bober@fg-bau.de)